

RS Lvwg 2014/4/14 KUVS-2401/6/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

14.04.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

Norm

VersammlungsG §2 Abs1

VStG §5 Abs1

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Wer in einer Bank mit 11 anderen Personen teilweise am Boden sitzend mit Plakaten bestückt und im gesamten Bankbereich Fotos und Filme macht, verletzt die Rechtsvorschrift des § 2 Abs 1 VersammlungsG, wenn er diese allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste nicht wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde schriftlich anzeigt. Wer in einer Bank mit 11 anderen Personen teilweise am Boden sitzend mit Plakaten bestückt und im gesamten Bankbereich Fotos und Filme macht, verletzt die Rechtsvorschrift des Paragraph 2, Absatz eins, VersammlungsG, wenn er diese allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste nicht wenigstens 24 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde schriftlich anzeigt.

Schlagworte

Bank, Versammlung, Anzeigepflicht, Plakat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KUVS.2401.6.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at